

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. März 1873.

N<sup>o</sup> 12.

- Inhalt:** 1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen . . . . . Seite 97.  
2. Justiz-Wesen: Instruktion, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansat kommenden Kosten, vom 4. August 1870, und Nachtrag dazu vom 12. Februar 1873 . . . . . 97.  
3. Heimath-Wesen: Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen . . . . . 101.  
4. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr. Wegfall des Befestigungstempels bei Postkarten, Druckfachen, Waarenproben und Bücherzetteln, vom 11. März 1873; betr. Gewichtporto

- für Briefe mit Wertangabe nach Schweden, vom 16. März 1873; betr. Druckfachen und Waarenproben nach Griechenland via Oesterreich, vom 17. März 1873; betr. Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg und anderweite Abgrenzung mehrerer Oester-Postdirektions-Bezirke, vom 18. März 1873; betr. Korrespondenzverkehr mit Portugal, vom 20. März 1873 . . . . . 102.  
5. Konfiskat-Wesen: Ermennungen etc. . . . . 104.  
6. Marine und Schifffahrt: Verordnung, betr. die Erhebung einer Leuchtfeuer-Abgabe auf St. Thomas . . . . . 104.

## 1. Münz-Wesen.

Bis zum 8. März d. J. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 392,196,000 Mark und in Beihmarkstücken 124,899,270 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 9. bis 15. d. M. sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 4,804,420 Mark, in Hannover 2,498,780 Mark, in Frankfurt a. M. 2,859,220 Mark, in München 1,698,260 Mark, in Dresden 747,920 Mark, in Stuttgart 1,205,280 Mark und in Karlsruhe 399,120 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 15. März d. J. auf 631,208,270 Mark, wovon 406,309,000 Mark in Zwanzigmarkstücken und 124,899,270 Mark in Beihmarkstücken bestehen.

## 2. Justiz-Wesen.

### Instruktion,

betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansat kommenden Kosten.

Der §. 22 des Gesetzes vom 12. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 201) bestimmt:

„Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse.“



Die Einziehung und definitive Berechnung der hiernach zur Bundeskasse fließenden Kosten erfolgt, vorbehaltlich der im §. 7 enthaltenen Ausnahme, bis auf Weiteres nach folgenden Normen.

§. 1.

Jeder Kostenbetrag wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von dem Sekretariat des Bundes-Oberhandelsgerichts in den Solleinnahme-Belag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahme-Belags zu vermerken.

Der Solleinnahme-Belag enthält folgende Rubriken:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
  2. Tag der Eintragung,
  3. Abkürzungszeichen,
  4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
  5. In welcher Sache, oder wofür die Kosten entstanden sind,
  6. Betrag (Thlr. Sgr. Pf.),
  7. Mit der Einziehung ist beauftragt,
  8. Von der Einziehung-Rubrik Nr. 6 sind:
    - a) Bar eingegangen
    - b) Niedergeschlagen
- |                |                |                       |
|----------------|----------------|-----------------------|
| Betrag         | Betrag         | Niederschlagungsliste |
| Thlr. Sgr. Pf. | Thlr. Sgr. Pf. |                       |
- c) als Rückstände in den Solleinnahme-Belag für das nächste Jahr übertragen (Thlr. Sgr. Pf.)

9. Bemerkungen.

Bei der ersten Eintragung sind die Rubriken 1 bis 6 auszufüllen.

Am Jahreschlusse ist die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahme-Belags und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, vom Sekretariat darin zu bescheinigen, welches alsdann zugleich die das „N“ betreffenden Kolonnen gehörig abzuschließen hat.

§. 2.

Die Kostenrechnung, welche das Abkürzungszeichen, den Namen der Sache, sowie des Zahlungspflichtigen und den Revisions- und Festsetzungs-Bemerk enthält, wird in duplo vom Bundes-Oberhandelsgericht unter gleichzeitiger Ausfüllung der Rubrik 7 des Solleinnahme-Belags derjenigen Behörde des beteiligten Bundesstaates übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten geschehen sein würde, wenn der höchste Gerichtshof dieses Staats die letzte Entscheidung getroffen hätte. Die gedachte Landesbehörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag für Rechnung der Bundeskasse an die Salarienkasse (Abtheilung für Bundeskassen-Sporteln) des königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Dieselbe Landesbehörde beschließt nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gemordenen Auftrags durch entweder

- a) Einziehung und Absendung oder
- b) Stundung oder
- c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt sie in beglaubigter Form auf dem Duplikate der Kostenrechnung und sendet letzteres sofort per Kuvert dem Bundes-Oberhandelsgericht zurück. Der Vermerk auf dem Duplikat enthält im Falle

- ad a. den Betrag der eingezogenen Gelder und das Datum ihrer Absendung an die Salarienkasse des Stadtgerichts zu Berlin, im Falle
- ad b. den Grund, aus welchem und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und im Falle
- ad c. den Grund der Niederschlagung.

§. 3.

Nach Wiedereingang des Duplikats (§. 2) beim Bundes-Oberhandelsgericht verfährt letzteres, wie folgt:

- a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Rubrik 8 a. des Solleinnahme-Belags ausgefüllt;
- b) bis Stundungen werden in der Rubrik 9 des Solleinnahme-Belags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist notirt. Vorfuß Kontrollirung des Eingangs der gesundeten Beträge übersendet das Oberhandelsgericht nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Landesbehörde mittelst Kuverts eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.



Die gebachte Landesbehörde erhält sobald das Bundes-Oberhandelsgericht über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 bezeichneten Art in Kenntniß;  
c) die Niederschlagungen werden in der Rubrik 8b. des Solleinnahme-Belags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Rubriken:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktensachen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (Thlr. Sgr. Pf.),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahme-Belags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahreshft zu bringenden Niederschlagungsvermerke (§. 2. lit. c.)  
Die Niederschlagungsliste ist am Schluß des Jahres seitens des Bundes-Oberhandelsgerichts mit dem Urtheile zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Kosten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solchen befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist und dadurch herbeigeführter Zahlungsverweigerung niedergeschlagen worden.“

#### §. 4.

Bei der Stadtgerichts-Salarientasse (Abtheilung für Bundesklassen-Sporteln) in Berlin wird jede an dieselbe eingehende Kostensumme in ein ausschließlich für die Einnahmen des Bundes-Oberhandelsgerichts bestimmtes Einnahme-Journal eingetragen, welches mit folgenden Rubriken versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Datum der Zahlung,
3. Bezeichnung des Eingehlers,
4. Name des Debiten,
5. In welcher Sache oder wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Gelbbetrag (Thlr. Sgr. Pf.),
7. Nummer des Solleinnahme-Belags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahme-Journal ist von dem als Kenbant der Abtheilung für Bundesklassen-Sporteln fungirenden Beamten und ein zweites Exemplar des Journals als Kontrolle von dem als Kontrolleur fungirenden Beamten in paginirten Vierteljahreshften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in Journal und Kontrolle eingetragen werden.

Welche Bücher unterliegen der lassenmäßigen Revision. Das Quartalsheft der Kontrolle ist am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober jeden Jahres aufgerechnet, abgeschlossen und mit den Revisions-Bemerkungen versehen, an das Bundes-Oberhandelsgericht einzureichen, woselbst es nach Vergleichung mit den Bemerkungen im Solleinnahme-Belage zc. und Herbeiführung etwaiger Differenzen aufbewahrt bleibt.

Jedes Vierteljahreshft des Kontrolleemplars muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen in denselben mit dem Inhalte des Einnahme-Journals genau übereinstimmen.

Die Postheine über die mit der Post ankommenden Kostenbeträge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen. Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahme-Journals resp. der Kontrolle zu vermerken.

#### §. 5.

Die Einziehung der an die Stadtgerichts-Salarientasse (Abtheilung für Bundesklassen-Sporteln) gelangten Postenbeträge zu der Generalkasse des Norddeutschen Bundes erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der nach Eingang der Kontrolle für das letzte Vierteljahr seitens des Bundes-Oberhandelsgerichts an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungs-Verfügung.

Dem Bundes-Oberhandelsgericht ist jedes Mal ein Duplikat der Vierteljahrs-Quittung der Generalkasse seitens der letzteren per Kuvert einzusenden.



§. 6.

Am Jahreschlusse (bis zum 20. Januar des nächsten Jahres) erhält die General-Bundeskasse von dem Bundes-Oberhandelsgerichte als Beilagen zur Jahres-Rechnung:

1. die in Jahreshften zu führende Niedererschlagungsliste,
2. einen Auszug aus dem Solleinnahme-Verlage über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte für das abgelaufene Jahr,

in folgender Form:

- I. Die Solleinnahme aus dem Jahre 18.. beträgt nach dem Solleinnahme-Verlage bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte von Nr. 1 bis Nr. .... incl.

Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18.. . . . .	— Thlr. — Egr. — Pf.
Hauptsumme der Solleinnahme . . . . .	— Thlr. — Egr. — Pf.

- II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niedererschlagungs-Liste bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte von Nr. 1 bis Nr. .... incl.

Nach deren Abzug bleiben . . . . .	— Thlr. — Egr. — Pf.
------------------------------------	----------------------

- III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit der geführten Kontrolle übereinstimmenden mit Nr. .... abschließenden Einnahme-Journal

. . . . .	— Thlr. — Egr. — Pf.
-----------	----------------------

- IV. Am Schlusse des Jahres 18.. bleiben Rest . . . . .

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisionsvermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.	— Thlr. — Egr. — Pf.
---	----------------------

Leipzig, den .. ten .. 18..

(Unterschriften der mit der Führung des Solleinnahme-Verlages und mit der Revision in calculo beauftragten Sekretäre.)

§. 7.

Diejenigen Kosten, welche für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in den aus dem Bezirke des königlich preussischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Sachen erwachsen, werden bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte gleich den übrigen Kostenbeträgen gebucht und in den Solleinnahme-Verlag (§. 1) eingetragen. Ihre Einziehung erfolgt sodann durch das Sekretariat des Bundes-Oberhandelsgerichts gegen Quittung, welche die Nummer des Solleinnahme-Verlages und den Namen desjenigen Beamten enthält, der die Eintragung in den Solleinnahme-Verlag bewirkt hat. Das Sekretariat übersendet die vereinnahmten Beträge vierteljährlich und zwar drei Tage vor dem Schlusse der Monate März, Juni, September und Dezember der Salarienkasse (Abtheilung für Bundesaffairs-Sparteln) des königlichen Stadtgerichts zu Berlin. In der zu diesem Behufe vom Sekretariat anzufertigenden Spezifikation ist bei jeder Einnahme-Post die Nummer des Solleinnahme-Verlages zu vermerken.

§. 8.

Die das Kosten-Einziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Bundes-Oberhandelsgerichte, der Salarienkasse des königlichen Stadtgerichts zu Berlin und den beteiligten Landesbehörden, als Bundes-Dienstsache portofrei.

Berlin, den 4. August 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.

In Ergänzung des §. 7 der Instruktion vom 4. August 1870, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten wird Folgendes bestimmt:

Wenn in den aus dem Bezirke des königlich preussischen Appellationsgerichtshofes in Köln herrührenden Strafsachen ein kondemnatorisches Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angegriffen, der Rekurs aber verworfen wird, so ist der Betrag der dort erwachsenen Kosten in dem Urtheile oder, falls dies unterblieben, in einer besonderen Verdonnanz des Präsidenten festzusetzen.



Die Kosten werden alsdann bei dem Gerichte, dessen Urtheil bestätigt worden, mit den Kosten der früheren Instanzen, jedoch getrennt von denselben, in eine Ordonnanz zusammengefaßt, welche von dem Präsidenten dieses Gerichts festgesetzt und demnachst der königlichen Regierung, in deren Bezirk das vorkerkennende Gericht seinen Sitz hat, mitgetheilt wird.

Wenn ein freisprechendes Urtheil bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angefochten und von dem letzteren eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so hat das Sekretariat ein Kostenverzeichnis nach Maßgabe des Artikels 163 des Kriminalkollektors vom 18. Juni 1811 anzufertigen, in welches die Strafe sowie die sämmtlichen Kosten, und zwar die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte erwachsenen getrennt von den übrigen, aufzunehmen sind. Dieses Verzeichnis ist der betreffenden Regierung einzufenden, welche auf Grund desselben die Einziehung der Kosten bewirkt und demnachst den auf das Reichs-Oberhandelsgericht entfallenden Theil der letzteren an die Stadtgerichts-Salarienkasse (Abtheilung für Reichsklassen-Sporteln) in Berlin abführt.

Berlin, den 12. Februar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.

### 3. Scimath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes der Oberlausitz wider den Ortsarmenverband Spremberg hat das Bundesamt für das Scimathwesen die in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. März 1873 von einer Partei vorgebrachten neuen Thatsachen nicht berücksichtigt.

Zur Begründung des damit ausgesprochenen Prinzips ist Folgendes angeführt:

Nach §. 46 des Reichsgesetzes kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine dem Gericht erster Instanz eingereicht werden. Hieraus ergiebt sich, daß nach Ablauf dieser vier Wochen die Rechtfertigung der Berufung nicht mehr erfolgen kann. Weshalb das Wort „kann“ gewählt ist, ist klar. In der ersten Alternative sollte ausgedrückt werden, daß Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung in demselben Schriftsatz erfolgen könnten, was nach dem preussischen Civilprozeß unzulässig ist. Der Kürze halber hat man nun das Wort „kann“ auch für die zweite Alternative beibehalten.

Korrektur wäre die Fassung gewesen: Die Rechtfertigung der Berufung kann zugleich mit der Anmeldung erfolgen, muß aber, wenn dies nicht geschieht, innerhalb vier Wochen nach diesem Termine eingereicht werden. Daß dies der Sinn der Vorschrift ist, ergiebt sich unweifelhaft aus §. 47, wonach die Gegenklärung des Appellaten innerhalb vier Wochen einzureichen ist, also eingereicht werden muß, da der Appellat doch offenbar nicht schlechter gestellt werden sollte, als der Appellant. Ganz abgesehen davon, liegt aber schon in der Bestimmung der Präklusivfrist an sich, daß innerhalb derselben die Rechtfertigung der Berufung eingereicht werden muß, nach Ablauf derselben also nicht mehr eingereicht werden kann.

Hat nun die Veräumung der Präklusivfrist nicht die Folge, daß das Rechtsmittel besetzt wird, und muß dieselbe doch irgend eine rechtliche Bedeutung haben, so kann diese Bedeutung nur darin gefunden werden, daß nach Ablauf der Frist die Berufung nicht mehr durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise, welche innerhalb der Frist geltend gemacht werden konnten, aber nicht geltend gemacht worden sind, gerechtfertigt werden darf. Unmöglich läßt sich annehmen, daß der Gesetzgeber eine solche Präklusivfrist angeordnet hat, nicht um an die Veräumung präjudizielle, materielle Wirkungen zu knüpfen, sondern nur wegen des Geschäftsganges, damit vielleicht die Akten nicht zu lange bei dem Gerichte erster Instanz liegen bleiben, oder damit wenigstens der Regel nach überhaupt Schriftsätze bei den Akten sind, wenn solche dem Berufungsrichter eingereicht werden.

Die gegentheilige Ansicht würde aber noch zu anderen Konsequenzen führen, welche das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Die §§. 46 ff. ergeben unzweideutig, daß die Instruktion des Rechtsmittels bei dem Gerichte erster Instanz, und zwar durch Schrift und Gegenchrift erfolgen soll. Wollte man nur annehmen, daß die Berufung auch noch nach Ablauf der Präklusivfrist durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweise gerechtfertigt werden könnte, so würde die Instruktion des Rechtsmittels in die zweite Instanz, und zwar, da in letzterer ein Schriftwechsel nicht stattfindet, in die mündliche Verhandlung derselben verlegt werden. Das Resultat

würde alsdann dies sein, daß Appellant in allen Fällen die Einreichung einer Berufungsbegründung in erster Instanz unterlassen und erst in der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz das Rechtsmittel durch Anführung neuer Thatfachen und Beweise rechtfertigen dürfte, daß alsdann, da Appellat auf diese Anführungen nicht vorbereitet sein kann, stets ein neuer Audienztermin zur Beantwortung der Berufung anberaumt werden müßte und im günstigsten Falle dann erst erkannt werden könnte. Dieses Resultat läuft aber entschieden gegen das Gesetz. Denn nach den §§. 48 bis 50 soll das Bundesamt das Rechtsmittel nicht instruiren, sondern nach Einreichung der Akten soll die Entscheidung des Bundesamts in mündlicher Verhandlung, nach Befinden nach vorgängiger Beweisaufnahme, erfolgen.

Was von dem Falle gilt, wenn innerhalb der Präklusivfrist keine Rechtfertigung eingereicht ist, muß selbstredend auch von dem Falle gelten, wenn innerhalb der Frist nur eine unvollständige Rechtfertigung eingereicht ist, denn soweit letztere unvollständig ist, liegt eben keine Rechtfertigung innerhalb der Frist vor. Ebenso ist es selbstverständlich, daß vom Appellaten dasselbe, wie vom Appellanten, gelten muß.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß beide Theile nach Ablauf der gesetzlichen Fristen neue Thatfachen oder Beweise zur Rechtfertigung oder Beantwortung der Berufung, welche sie schon innerhalb der Frist anführen konnten, nicht mehr anführen dürfen.

Daß diese Beschränkung auf Nova nicht auszudehnen ist, welche nur in einer Erwiderung auf rechtzeitig vorgebrachte Nova des Gegners bestehen, oder welche erst nach Ablauf der Frist erweislich zur Kenntniß der betreffenden Partei gelangt sind, versteht sich von selbst.

#### 4. P o s t - W e s e n .

Wegfall des Bestellungsstempels bei Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Waarenmustern und Bücherzetteln.

Zur Erleichterung des Dienstbetriebes und um die angekommenen Sendungen schneller zur Ausgabe bez. Bestellung gelangen zu lassen, sollen

Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Waarenmuster und Bücherzettel für die folgende am Bestimmungsorte nicht mehr mit dem Bestellungs- (Ausgabe-) Stempel bedruckt werden.

Mit um so größerer Sorgfalt haben aber die Postanstalten darauf zu achten, daß der Wegfall des Bestellungsstempels bei den betreffenden Sendungen nicht etwa zu Mißverständnissen in der Bestellung derselben Veranlassung gebe, vielmehr die Ausgabe und Bestellung thunlichst beschleunigt werden.

Berlin, den 11. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe nach Schweden.

Nach einer Mittheilung der Königlich schwedischen Postverwaltung ist das schwedische Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe nach Schweden nicht mehr nach dem Satze von 14 Dere schwedisch bez. 6 Schilling dänisch für je 15 Grammen, sondern wie folgt zu berechnen:

	bei der Beförderung	
	via Straßund:	via Dänemark:
für Briefe mit Werthangabe im Gewicht bis zu 20 Grammen mit	12 Dere schwed.	6 Schill. dän.,
für Briefe mit Werthangabe im Gewichte von mehr als 20 bis zu 125 Grammen mit	24 "	12 "
für Briefe mit Werthangabe im Gewichte von mehr als 125 bis zu 250 Grammen mit	36 "	18 "

Zu der Berechnung der Versicherungsgebühr für Sendungen der vorbezeichneten Art ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Berlin, den 16. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.



### Drucksachen und Waarenproben nach Griechenland via Oesterreich.

Für diejenigen Drucksachen und Waarenproben nach und aus Griechenland, welche auf dem Wege über Oesterreich zur Abendung gelangen, ist die Gewichtsluft von 40 auf 50 Grammen erhöht worden.

Diese Gewichtserweiterung findet auch auf die gleichartige im Einzeltransit durch Deutschland beförderte Korrespondenz aus denjenigen fremden Ländern nach Griechenland Anwendung, welche den Satz von 50 Grammen als Einheitslufte für Drucksachen und Waarenproben im internationalen Verkehr mit Deutschland angenommen haben.

Berlin, den 17. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg und anderweite Abgrenzung der Ober-Postdirektions-Bezirke Hannover, Kiel, Münster, Kassel, Braunschweig und Frankfurt am Main.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. März ist die Errichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zum 1. April angeordnet worden.

Dem Bezirk der neuen Ober-Postdirektion werden außer dem bisherigen Ober-Postamts-Bezirk Hamburg (die unten \*) aufgeführten, gegenwärtig zu den Ober-Postdirektions-Bezirken Hannover und Kiel gehörigen Postanstalten zugetheilt.

Vom gleichen Termine ab tritt das bisherige Ober-Postamt in Hamburg außer Wirksamkeit. An Stelle der beiden Abtheilungen desselben für die Briefpost und Fahrpost werden besondere Postämter, also ein Briefpostamt und ein Fahrpostamt, eingerichtet.

Gleichzeitig wird der Sitz des Eisenbahn-Postamts Nr. 17 von Altona nach Hamburg verlegt.

Ferner werden vom 1. April ab mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hannover die Postverwaltungs-Geschäfte für folgende Gebiete zugetheilt:

- a) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Münster i. W. für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
- b) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kassel für die ehemals kurhessische Grafschaft Schaumburg, und
- c) von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Braunschweig für den Herzoglich braunschweigischen Amtsbezirk Ithedinghausen.

Gleichzeitig wird das Postamt in Bodenheim von dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kassel abgezweigt und der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main unterstellt.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

### Korrespondenzverkehr mit Portugal.

Vom 1. April ab wird im Verkehr mit Portugal das Briefgewicht von 10 auf 15 Grammen und der Gewichtssatz bei Drucksachen und Waarenproben zc. von 40 auf 50 Grammen erhöht. Das Porto beträgt:

\*) a) Aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Hannover: die Postämter Harburg in Hannover, Lüneburg und Stade, die Postverwaltungen Buxtehude und Otterndorf, die Postexpeditionen Altenburg, Bissfeld, Rabenberge, Trachtsteden, Freiburg in Hannover, Harfeld, Hedthausen, Himmelsporten, Hittfeld, Hobndorf, Hornburg, Jort (Jort) in Hannover, Ramstedt, Neuhaus an der Oke, Obernorf in Hannover, Olen, Steinfinken und Winten an der Luhe und die Postagenturen Amelingshausen, Artlenburg, Kassel, Walle in Hannover, Moorburg im freisitzigen Gebiet Hamburg, Salzhausen in Hannover und Wischhofen.

b) Aus dem Ober-Postdirektions-Bezirk Kiel: die Postämter Altona bei Hamburg, Eisenbahn-Postamt Nr. 17 Altona, Lauenburg a. d. Elbe, Mölln in Lauenburg, Oldesloe, Ottenfen, Ragsburg im Herzogthum Lauenburg und Wandebed, die Postverwaltungen Büchen und Reinsbed, die Postexpeditionen Ahrensburg, Bargteheide, Blankenese, Friedrichsb., Klein-Flotbed, Reinsfeld in Holstein, Schiffbed, Schwarzenged im Herzogthum Lauenburg, Steinhors, Stoidelsdorf, Sülfeld und Trittau und die Postagenturen Eische, Grands, Ruffe, Seedorf und Wedel in Holstein.



- a) für frankirte Briefe nach Portugal  
3 Groschen für je 15 Grammen,
- b) für unfrankirte Briefe aus Portugal  
5 Groschen für je 15 Grammen,
- c) für Drucksachen und Waarenproben, Geschäfts- und Handelspapier nach Portugal  
 $\frac{3}{4}$  Groschen für je 50 Grammen.

Rekommandirte Briefe nach Portugal brauchen nicht mehr mit mehreren Siegeln verschlossen zu werden, sondern können wie im innern Verkehr Deutschlands verschlossen sein (also auch mit Oblate, Gummi etc.).  
Berlin, den 20. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

## 5. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Rütger Klunder in Penang zum Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Frommann zu Greytown (San Juan del Norte) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Namens des Deutschen Reichs ist:

dem Herrn L. Ordega

das Exequatur als französischer Konsul zu Breslau,

dem Vicomte de Fontenay

das Exequatur als französischer Konsul in Düsseldorf,

dem Herrn Paul Möller

das Exequatur als Deputy Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg

ertheilt worden.

## 6. Marine und Schifffahrt.

Die am 24. Februar d. Js. zu Kopenhagen veröffentlichte Beilage zum dänischen Gesetzblatte Nr. 5 von 1873 enthält eine Verordnung wegen Erhebung einer Leuchtfeuer-Abgabe auf St. Thomas, welche in deutscher Uebersetzung, wie folgt lautet:

### Verordnung,

betreffend die Erhebung einer Feuerabgabe auf St. Thomas.

Se. Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums die folgende vom Kolonialrath für St. Thomas und St. Jan in 3. Behandlung am 22. Oktober 1872 angenommene Verordnung der Erhebung einer Feuerabgabe auf St. Thomas durch Allerhöchste Resolution vom 4. Januar 1873 zu beständigen geruht:

#### §. 1.

Alle Schiffe von 50 Tons und darüber sollen jedes Mal, wenn sie den Hafen von St. Thomas anlaufen, eine Feuerabgabe von ein Viertel Cent westindischer Münze pr. Register-Ton von der Tragfähigkeit jedes Schiffes entrichten, welche Abgabe gleichzeitig mit den übrigen dem Schiffe obliegenden Abgaben an die Zollkammer auf St. Thomas zu zahlen ist. Befreit von der gebachten Abgabe sind Schiffe in regelmäßiger Fahrt zwischen den westindischen Inseln.

#### §. 2.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.